

Absender	<hr/>	
	Name	
	<hr/>	
	Straße	
	<hr/>	
Plz., Wohnort	Tel. tagsüber	<hr/>
Email	Fax	<hr/>

**An das
Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen
Untere Naturschutzbehörde
Sachgebiet 35
Prof.-Max-Lange-Platz 1

83646 Bad Tölz**

Bestandsanzeige für besonders geschützte Wirbeltiere
gemäß § 7 Abs. 2 Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV)

- Anmeldung Abmeldung Ummeldung

Folgende meldepflichtigen, besonders geschützten Tiere werden von mir gehalten:

Zweck der Tierhaltung gewerblich zur Zucht ausschließlich privat

Angaben zum geschützten Tier	<hr/>		
	Deutsche Bezeichnung		
	<hr/>		
	Wissenschaftliche Bezeichnung		
	<hr/>		
<input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich <input type="checkbox"/> nicht bekannt			
Anzahl der Tiere	geboren am	in meinem Besitz seit	<hr/>
Aufenthalts-/Standort der Tiere			<hr/>

Züchter, bzw. erworben von	<hr/>	
	Name, Vorname	
	<hr/>	
	Straße, Hausnummer	
Plz., Wohnort	Telefon	<hr/>

Herkunftsnachweise
(Kaufvertrag*, EG-Bescheinigung, CITES, Nachzuchtbestätigung vom Züchter)

Herkunftsnachweise liegen bei*

Kennzeichnung	<input type="checkbox"/> Ring Nr.: _____ <input type="checkbox"/> offen <input type="checkbox"/> geschlossen
	<input type="checkbox"/> Transponder-Nr.: _____
	<input type="checkbox"/> Fotodokumentation Datum: _____
	<input type="checkbox"/> sonstige Kennzeichnung (bitte beilegen)

* Kaufvertrag bitte mit Angaben zu Art des Tieres (deutsch und wissenschaftlich), Anzahl, Alter, Geschlecht, Kennzeichnung, sowie Unterschrift und Anschrift von Käufer und Verkäufer!

Bei Abmeldung:

Verbleib der Tiere, bzw. Weitergabe an

 Tod Verlust Weitergabe an:

Name, Vorname

Straße, Hausnummer

Plz., Wohnort

Telefon/Handy

Unterschrift

Datum, Unterschrift

Wichtige Hinweise:

Auszug § 7 Abs. 2 Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV):

Wer Wirbeltiere der besonders geschützten Arten hält, hat der nach Landesrecht zuständigen Behörde unverzüglich nach Beginn der Haltung den Bestand der Tiere und nach der Bestandsanzeige den Zu- und Abgang sowie eine Kennzeichnung von Tieren unverzüglich schriftlich anzuzeigen; die Anzeige muss Angaben enthalten über Zahl, Art, Alter, Geschlecht, Herkunft, Verbleib, Standort, Verwendungszweck und Kennzeichen der Tiere. Die Verlegung des regelmäßigen Standorts der Tiere ist unverzüglich anzuzeigen. Bitte beachten Sie, dass ein Verstoß gegen diese Meldepflicht ein Bußgeld nach sich ziehen kann.

Hinweis zur Kennzeichnung der Tiere:

Bei Vögeln erfolgt die Kennzeichnung mittels Ring oder Transponder; bei Reptilien erfolgt die Kennzeichnung mittels Transponder oder Fotodokumentation.

- Die Fotodokumentation bei kennzeichnungspflichtigen Schildkröten (*Testudo hermanni*, *Testudo graeca*, *Testudo marginata*, *Testudo kleinmanni*, *Geochelone radiata*) ist nur gültig, wenn die Veränderungen der Individualmerkmale lückenlos dokumentiert werden. Dazu sind bei juvenilen Tieren (Jungtiere) alle 2 Jahre und bei adulten Tieren (Alttiere) alle 5 Jahre Fotos des Bauch- und Rückenpanzers anzufertigen. Ab 500g kann die kennzeichnungspflichtige Schildkröte auch mit einem Transponder (eingepflanzter Mikrochip) versehen werden. Die Transpondernummer ist dann der Behörde mitzuteilen.
- Bei kennzeichnungspflichtigen Schlangen (*Acrantophis dumerili*, *Acrantophis madagascariensis* und *Sanzinia madagascariensis*) ist die linke und rechte Kopfseite, der Unterkiefer, die Kopf-oberseite sowie die Oberseite der ersten fünf bis acht Fleckenmuster scharf zu fotografieren.

Stempel, Datum und Unterschrift der Behörde: